

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVIT-9.000/0024-I/PR3/2019

7. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Drozda, Genossinnen und Genossen haben am 26. März 2019 unter der **Nr. 3154/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Einfärbung von staatsnahen bzw. ausgelagerten Betrieben gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Betreffend Personaländerungen

Zu den Fragen 1 und 3:

- *Wie viele Vorstände bzw. GeschäftsführerInnen gab es in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden und Rechnungshof geprüften Unternehmungen bzw. anderen Rechtsträgern des öffentlichen Rechts? Bitte um detaillierte Auflistung der Anzahl der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Unternehmung unter Angabe von Name, Funktion, Geschlecht, Gehalt und Vertragsdauer zum Stichtag 19. Dezember 2017 sowie zum Stichtag 5. Februar 2019.*
- *Welche Neubesetzung sowie Abberufungen der Vorstände bzw. GeschäftsführerInnen in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden und Rechnungshof geprüften Unternehmungen bzw. anderen Rechtsträgern des öffentlichen Rechts gab es seit 19. Dezember? Bitte um detaillierte Auflistung je in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Unternehmung unter Angabe von Name, Geschlecht, Gehalt und Funktion, sowie Begründung für Ausscheiden bzw. Neuaufnahme 5. Februar 2019.*

Es darf auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2052/J vom 19.10.2018 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen, verwiesen werden.

Es kann zu den Vorständen der Aktiengesellschaften keine Auskunft erteilt werden, da diese durch den Aufsichtsrat und nicht durch die Hauptversammlung bestellt werden.

Die Regelvertragsdauer beträgt 5 Jahre. Ausgenommen davon sind die derzeitigen Geschäftsführer der Austro Control GmbH, welche eine Vertragsdauer von 3 Jahren mit der Option einer 2-jährigen Verlängerung haben.
Sämtliche Neubesetzungen wurden aufgrund des Auslaufens der vorherigen Geschäftsführerverträge durchgeführt.

Zusatz zu Frage 1:

Zum Stichtag 05.02.2019

Silicon Austria Labs GmbH

Name	Vertragsdauer
DI Werner Luschnig	01.10.2018 – 30.06.2019

Zu den Fragen 2 und 4:

- *Wie viele Aufsichtsräte gab es in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden und Rechnungshof geprüften Unternehmungen bzw. anderen Rechtsträgern des öffentlichen Rechts? Bitte um detaillierte Auflistung der Anzahl der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Unternehmung unter Angabe von Name, Geschlecht, Gehalt und Vertragsdauer zum Stichtag 19. Dezember 2017 sowie zum Stichtag 5. Februar 2019.*
- *Welche Neubesetzung bzw. Abberufungen von Aufsichtsräten in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden und Rechnungshof geprüften Unternehmungen bzw. anderen Rechtsträgern des öffentlichen Rechts gab es seit 19. Dezember? Bitte um detaillierte Auflistung je in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Unternehmung unter Angabe von Name, Geschlecht, Gehalt und Funktion, sowie Begründung für Ausscheiden bzw. Neuaufnahme zum Stichtag zum Stichtag 5. Februar 2019.*

Zu Frage 2 siehe die angeschlossenen BEILAGEN 1 und 2.

Zum Stichtag 05.02.2019 darf angemerkt werden, dass die Vergütungen zu diesem Stichtag noch nicht feststehen, da diese bei der jeweiligen HV/GV im Nachhinein festgelegt werden.

Frage 4 betreffend, darf ich auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2052/J vom 19.10.2018 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen, verweisen.

Die Beendigung der AR-Funktion fand entweder durch Zurücklegung des Mandates, durch Zeitablauf oder durch Abberufung statt.

Zu Frage 5:

- *Welche weiteren Änderungen im Bereich der Aufsichtsräte sowie bei den Vorständen bzw. GeschäftsführerInnen sind in den genannten Unternehmungen bis Ende der Legis-*

laturperiode geplant? Bitte um detaillierte Auflistung je Unternehmung unter Angabe einer Begründung für die jeweilige Änderung.

Vorweg darf erklärt werden, dass die Zusammensetzung der unterschiedlichen Aufsichtsräte, Vorstände bzw. Geschäftsführer von verschiedenen Faktoren abhängig ist, wobei insbesondere die jeweilige Vertragsdauer und persönliche Motivation zentral sind. Eine Entscheidung über eine Nachbesetzung wird zum jeweiligen Zeitpunkt des Ausscheidens nach den geltenden Vorschriften für die anstehende Bestellung getroffen und unterliegt nur zu einem Teil dem Einflussbereich des Ressorts. Eine detaillierte Auflistung künftiger Änderungen bis zum Ende der Legislaturperiode hinsichtlich der Zusammensetzung der Aufsichtsräte, Vorstände und Geschäftsführer ist mir aus den genannten Gründen daher nicht möglich.

Zu Frage 6:

- *Zu welchen Personaländerungen kam es im mittleren Management (leitende Angestellte)? Bitte um detaillierte Angabe der Anzahl der Personaländerungen seit 19. Dezember 2017*

Dies ist kein Gegenstand der Vollziehung.

Betreffend Qualifikation

Neubesetzung Vorstände bzw. Geschäftsführung

Zu Frage 7:

- *Welche Kriterien wurden bzw. werden für die unter Frage 1-5 angesprochenen Personaländerungen angewandt. Bitte um detaillierte Auflistung je Unternehmung und Neubesetzung.*
 - a. *Gab es eine Ausschreibung?*
 - i. *Wenn ja: wie viele weitere KandidatInnen haben sich beworben?*
 - ii. *Wenn ja: was waren die zu erfüllenden Kriterien?*
 - iii. *Wenn nein: Warum nicht?*
 - iv. *Wenn nein: Wurde eine Unterlassung einer Ausschreibung angeordnet und wenn ja, durch wen?*
 - b. *Wurde ein Headhunter engagiert?*
 - i. *Wenn ja: welche Leistungen wurden erbracht?*
 - ii. *Wenn ja: welches Unternehmen wurde damit beauftragt?*
 - iii. *Wenn ja: wie viel wurde für diese Leistungen bezahlt?*
 - iv. *Wenn ja: kamen Sie der Empfehlung nach?*
 - c. *Welche Berufserfahrung und Qualifikationen konnten die Neubesetzungen aufweisen?*
 - d. *Gab es eine innerkoalitionäre Absprache, wer von den Regierungsparteien wie viele Posten besetzen darf?*

- e. *Sind die Personen, die besetzt wurden, Parteimitglieder oder anderer der Regierungsparteien nahestehenden Vorfeldorganisationen?*
- f. *Besteht ein Verwandtschaftsverhältnis zu einem Mitglied der Bundesregierung, des Nationalrates, oder eines anderen hochrangigen Parteifunktionärs?*
- g. *Finden sich unter den Neubesetzungen Spender der ÖVP und Sebastian Kurz oder der FPÖ?*
- h. *Besteht ein Verwandtschaftsverhältnis zu einem Wahlkampfspender von Sebastian Kurz?*

Zu a-c:

Die Qualifikationskriterien wie auch das Ausschreibungsprozedere ergeben sich aus der zu besetzenden Position sowie aus dem Stellenbesetzungsg und der SchablonenVO.

Zu d-h:

Bei der Besetzung wurden die Compliance-Kriterien des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) eingehalten.

So ist unter 9.3.3 B-PCGK 2017 geregelt, dass mit einer Geschäftsleitungsfunktion nur Personen betraut werden dürfen, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben der Geschäftsleitung wahrzunehmen.

Gemäß 9.5.4 B-PCGK 2017 hat jedes Mitglied der Geschäftsleitung Interessenkonflikte dem Überwachungsorgan unverzüglich offen zu legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber zu informieren.

Darüber hinaus regelt etwa 9.5.5, dass alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihren Familienangehörigen, ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen branchenüblichen Konditionen entsprechen müssen. Sie bedürfen vor Abschluss der Zustimmung des Überwachungsorgans bzw. – mangels eines solchen – des Anteilseigners, ausgenommen hiervon sind Geschäfte des täglichen Lebens zu üblichen Konditionen.

Neubesetzung Aufsichtsräte

Zu Frage 8:

- *Welche Kriterien wurden bzw. werden für die unter Frage 1-5 angesprochenen Personaländerungen angewandt. Bitte um detaillierte Auflistung je Unternehmung und Neubesetzung.*
 - a. *Gab es eine Ausschreibung?*
 - i. *Wenn ja: wie viele weitere KandidatInnen haben sich beworben?*
 - ii. *Wenn ja: was waren die zu erfüllenden Kriterien?*
 - iii. *Wenn nein: Warum nicht?*
 - iv. *Wenn nein: Wurde eine Unterlassung einer Ausschreibung angeordnet und wenn ja, durch wen?*

- b. *Wurde ein Headhunter engagiert?*
 - v. *Wenn ja: welche Leistungen wurden erbracht?*
 - vi. *Wenn ja: welches Unternehmen wurde damit beauftragt?*
 - vii. *Wenn ja: wie viel wurde für diese Leistungen bezahlt?*
 - viii. *Wenn ja: kamen Sie der Empfehlung nach?*
- c. *Welche Berufserfahrung und Qualifikationen können die Neubesetzungen aufweisen?*
- d. *Gab es eine innerkoalitionäre Absprache, wer von den Regierungsparteien wie viele Posten besetzen darf?*
- e. *Sind die Personen, die besetzt wurden, Parteimitglieder oder anderer der Regierungsparteien nahestehenden Vorfeldorganisationen?*
- f. *Besteht ein Verwandtschaftsverhältnis zu einem Mitglied der Bundesregierung, des Nationalrates, oder eines anderen hochrangigen Parteifunktionärs?*
- g. *Finden sich unter den Neubesetzungen Spender der ÖVP und Sebastian Kurz oder der FPÖ?*
- h. *Besteht ein Verwandtschaftsverhältnis zu einem Wahlkampfspender von Sebastian Kurz?*

Bei den Personaländerungen wurden die Kriterien des B-PCGK 2017 eingehalten.

Unter 11.2.1 B-PCGK 2017 ist die Bestellung der Mitglieder des Überwachungsorgans geregelt.

Demnach dürfen zu Mitgliedern des Überwachungsorgans nur Personen bestellt werden, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Überwachungsorgans wahrzunehmen.

Mitglied des Überwachungsorgans darf nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zum Unternehmen oder dessen Geschäftsleitung steht, die einen nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.

Weiters darf nicht Mitglied des Überwachungsorgans sein, wer in einem Dienstverhältnis zum Unternehmen steht, ausgenommen davon sind die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz oder nach einer anderen gesetzlichen Bestimmung in das Überwachungsorgan vom Betriebsrat entsandten Mitglieder.

Bei der Bestellung von Mitgliedern des Überwachungsorgans ist darauf zu achten, dass sich aus deren beruflicher Tätigkeit keine Interessenkollisionen ergeben.

Unter persönlichen Beziehungen sind jene in auf- oder absteigender Linie sowie bis einschließlich dritten Grad Seitenlinie verwandtschaftliche und verschwägerte sowie eheliche, partnerschaftliche und wahlkindschaftliche zu verstehen.

Betreffend GeschlechterverhältnisZu Frage 9:

- *Wie hoch ist der Anteil der Frauen im Vorstand/Geschäftsführung in den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Unternehmungen? Bitte um detaillierte Auflistung je Unternehmung zum Stichtag 19. Dezember 2017 sowie zum Stichtag 5. Februar 2019?*

Hier darf auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen werden.

Unternehmen	Frauenquote 19.12.2017	Frauenquote 05.02.2019
ACG Austro Control - Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH	0%	50%
Austria Tech - Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen	0%	0%
AIT	0%	0%
AWS - Austria Wirtschaftsservice mbH	50%	50%
GKB - Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH	0%	0%
SCHIG - Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH	0%	0%
SCG Schienen-Control GmbH	100%	100%
via donau - Österreichische Wasserstraßen GmbH	0%	0%
FFG	50%	50%
NSB	0%	0%
BABEG	0%	0%
NÖG	0%	0%
RTR	0%	0%
Klien	50%	50%

Zu Frage 10:

- *Wie hoch ist der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat in den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Unternehmungen? Bitte um detaillierte Auflistung je Unternehmung zum Stichtag 19. Dezember 2017 sowie zum Stichtag 5. Februar 2019?*

Unternehmen	Frauenquote 19.12.2017	Frauenquote 05.02.2019
ACG Austro Control - Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH	44,4%	44,4%
ASFINAG	33,3%	44,4%
AIT	29,4%	25%
Austria Tech - Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen	50%	50%
AWS - Austria Wirtschaftsservice mbH	40%	33,3%
GKB - Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH	22,2%	22,2%
SCG Schienen-Control GmbH	57%	42,8%
SCHIG - Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH	44,4%	44,4%
via donau - Österreichische Wasserstraßen GmbH	37,5%	33,3%
FFG	35,2%	27,7%
NSB	50%	50%
ÖBB	30%	33,3%
BABEG	14,3%	28,5%
NÖG	33,3%	33,3%
FTE-Rat	50%	37,5%
FWF	53,8%	50%
Raaberbahn	6,6%	7,6%

RTR	33,3%	33,3%
Lokalbahn Lambach	16,6%	0

Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass auf die Entsendung durch den Betriebsrat, wie auch durch andere Gesellschafter, kein Einfluss von Seiten des Ressorts genommen werden kann, und somit entspricht die hier dargestellte Quote nicht jener Quote, die das Ressort erfüllt.

Zu Frage 11:

- *Wie hoch ist der Anteil der Frauen im mittleren Management in den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Unternehmungen? Bitte um detaillierte Auflistung je Unternehmung zum Stichtag 19. Dezember 2017 sowie zum Stichtag 5. Februar 2019?*

Dies ist kein Gegenstand der Vollziehung.

Ing. Norbert Hofer

Beilagen

